



SATZUNG

der Fasnachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.

Fasenachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.

Seilerstr. 11

97084 Würzburg

www.gildegiamaul.de

Satzung der Fasenachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fasenachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg-Heidingsfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Die „Fasenachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.“v erfogt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der „Fasenachtsgilde Giemaul Heidingsfeld e.V.“ Ist die Förderung fassenachtlichen Brauchtums, insbesondere der Fränkischen Fasenacht.
3. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Prunksitzungen und Seniorensitzungen, Faschingsumzüge, fassenachtliche Brauchtumspflege, kulturelle Zwecke und Heranführung Jugendlicher zur fassenachtlichen Brauchtumspflege (Kinder- und Jugendgarde, Gesang und Büttenreden)
4. Der Verein Ist politisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ und anerkennt dessen Statuten.
6. Der Verealn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.

Die Gilde hat

- a) aktive Mitglieder
 - b) Gildenräte
 - c) passive Mitglieder
2. Als aktive Mitglieder gelten neben den Mitgliedern des Präsidiums Mitglieder, die sich bei den Veranstaltungen des Vereins betätigen.
 3. Zu Gildenräten können Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch das geschäftsführende Präsidium ernannt werden.
 4. Alle anderen Mitglieder gelten als passive Mitglieder. Sie unterstützen die Bestrebungen des Vereins durch Ihre Mitgliedschaft und ggf. durch Spenden.
 5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen.
 6. Der Vorstand erteilt über die Aufnahme in den Verein einen schriftlichen Bescheid. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Es ist weiter Pflicht der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen, soweit irgend möglich, teilzunehmen.

§5

Rechte der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder sowie Gidenräte haben bei allen Mitgliederversammlungen des Vereins Sitz und Stimme: Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, daß hierüber abgestimmt wird. Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm und Wahlrecht

§6

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitgliedschaft
Das geschäftsführende Präsidium kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein Mitgliedern verleihen.
2. Ehrenpräsident
Das geschäftsführende Präsidium kann einen ehemaligen 1. Gesellschaftspräsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig, wobei die Kündigung der Mitgliedschaft mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muß. Fällige Beträge müssen noch entrichtet werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
 - a) Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten
 - b) Nichtbefolgung der Weisung und Anordnung des Präsidiums
 - c) Verurteilung zu entehrenden Strafen
 - d) vereinsschädigendes Verhalten

e) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand trotz Mahnung einen längeren Zeitraum als zwei Jahre umfaßt

4. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben

§8

Beiträge und Mittel des Vereins

1. Es ist ein Mitglieds- bzw. Gildenratbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitglieds- bzw. Gildenratsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet das geschäftsführende Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist am 01. Januar fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§9

Organe der Gilde

Die Organe der Gide sind:

1. der Vorstand
2. das Präsidium
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Gesellschaftspräsident und dem 2. Gesellschaftspräsidenten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er faßt die Beschlüsse hierüber. Beide Präsidenten sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Gesellschaftspräsident zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der 1. Gesellschaftspräsident verhindert ist, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muß.

§ 11

Das Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Vorstand (§10)
 - b) dem 3. Gesellschaftspräsidenten
 - c) dem Sitzungspräsidenten
 - d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem 1. Schriftführer
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - b) dem 2. Schatzmeister
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) dem Gildenratspräsidenten
 - e) dem Elferratspräsidenten
 - f) den Aktivensprechern
 - g) dem Regiemeister
 - h) dem Bühnenmeister
 - i) dem Tonmeister
 - j) dem Beleuchtungsmeister

3. Das geschäftsführende Präsidium ist zur Geschäftsführung vereinsintern zuständig. Der Vorstand ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums zu halten. Die Wirksamkeit der Handlungen des Vorstands Dritten gegenüber wird jedoch hierdurch nicht berührt.
4. Der 1. Gesellschaftspräsident ist Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er hat in allen Gliederungen des Vereins Sitz und Stimme.
5. Der 2. und 3. Gesellschaftspräsident unterstützen den 1. Gesellschaftspräsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der 2. Gesellschaftspräsident vertritt den 1. Gesellschaftspräsidenten während dessen Abwesenheit.
6. Wichtige Fragen haben der 1. und der 2. Gesellschaftspräsident jeweils dem geschäftsführenden Präsidium oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheiden über die Vorlage nach pflichtgemäßen Ermessen.
In dringenden Fällen entscheidet der 1. Gesellschaftspräsident bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Gesellschaftspräsident ohne Verzug allein. In diesem Fall haben der 1. oder der 2. Gesellschaftspräsident das geschäftsführende Präsidium oder die Mitgliederversammlung unverzüglich von Ihrer Entscheidung zu unterrichten.
7. Dem Sitzungspräsidenten obliegt im Benehmen mit dem Präsidium die Planung und Durchführung sämtlicher während einer Faschingssession von dem Verein durchzuführenden Veranstaltungen. Er bestimmt insbesondere das Programm der Prunksitzungen und legt im Benehmen mit dem Präsidium und dem jeweiligen Glemaulpaar das Besuchsprogramm des Vereins fest. Im Bedarfsfalle ist vom Präsidium ein Vereinsmitglied zum 2. Sitzungspräsidenten zu wählen, der den 1. Sitzungspräsidenten unterstützt bzw. vertritt.
8. Der 1. Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben des Vereins. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Der 2. Schatzmeister ist ihm zur Unterstützung beigeordnet. Zu Geldgeschäften ist stets die Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Die Einhaltung dieser Bestimmung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

9. Dem 1. Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Der 2. Schriftführer ist ihm zur Unterstützung beigeordnet. Ihm obliegt in erster Linie die Protokolführung bei den Sitzungen und Versammlungen. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums hat er kein Stimmrecht.
9. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind bei den Ihre Aufgabengebiete betreffenden Fragen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums einzuladen und haben dann Sitz und Stimme wie ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
9. Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes grob seine Aufgabe, so kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen aussprechen.

§12

Wahl des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und zweier Kassenrevisoren

1. Wahlen werden im jährlichen Turnus auf die Dauer von zwei Jahren durchgeführt.

2. a) Wahl I:

In Jahren mit geraden Jahreszahl werden gewählt:

1. Gesellschaftspräsident
3. Gesellschaftspräsident
1. Schriftführer
2. Schatzmeister
- Regiemeister
- Tonmeister

- b) Wahl II:

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

2. Gesellschaftspräsident
- Sitzungspräsident
1. Schatzmeister
2. Schriftführer
- Bühnenmeister
- Beleuchtungsmeister
- zwei Kassenrevisoren

3. Die Mitglieder von Wahlgang I bzw. Wahlgang II (Absatz 2.) a) b)) bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Wahlganges im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
4. Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlausschußvorsitzenden und zwei Beisitzern, durchgeführt.
5. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf nur bei einstimmigem Einverständnis der Mitgliederversammlung bei Vorlage nur eines Wahlvorschlages durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Scheidet der 1. oder der 2. Gesellschaftspräsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom geschäftsführenden Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu Neuwahlen eines 1. oder 2. Gesellschaftspräsidenten ein zuberufen. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
6. In Jahren mit gerader Jahreszahl sind der Gildenrats-, der Elferratspräsident und die Aktivensprecher innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Gewählten sind dem geschäftsführenden Präsidium unverzüglich mitzuteilen und sind mit Eingang der Meldung Mitglieder des Präsidiums. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Das geschäftsführende Präsidium ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln

§13

Ausschüsse

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Diese bearbeiten die Ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch den Ausschußvorsitzenden dem geschäftsführenden Präsidium Bericht.

§14

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch das geschäftsführende Präsidium einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Dabei hat die Einladung die Tagesordnung zu enthalten.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim 1. Schriftführer schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
5. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren
 - b. Entlastung des Präsidiums
 - c. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - d. Neuwahlen
6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Beratungen sowie alle gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15

Der Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus dem Sitzungspräsidenten. evtl. dem 2. Sitzungspräsidenten und mindestens 9 bzw. 10 Elferräten. Die Elferräte werden auf Vorschlag des Präsidiums vom 1. Gesellschaftspräsidenten auf die Dauer einer Session berufen. Jeder Elferrat muß Mitglied des Vereins sein. Er muß bei den Prunksitzungen anwesend sein und hat den Sitzungspräsidenten bei allen Veranstaltungen des Vereins nachbesten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Elferrates wählen auf Dauer von zwei Jahren aus Ihrer Mitte einen Elferratspräsidenten dessen Stellvertreter. Wird kein Elferratspräsident gewählt, so ist der Sitzungspräsident zugleich Präsident des Elferrates.

§16

Die Vortragenden

1. Die Vortragenden müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie tragen durch humoristische Vorträge zur Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins bei.
2. Die Vorträge sind dem Sitzungspräsidenten und einem vom geschäftsführenden Präsidium bestimmten Komitee vorzulegen. Die Vortragenden dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums bei fremden Veranstaltungen auftreten.
3. Die Vortragenden wählen aus ihrer Mitte auf Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Jede aktive Gruppe mit mindestens 5 Personen wählt einen eigenen Sprecher und dessen Stellvertreter.

§ 17

Der Gildenrat

1. Die vom geschäftsführenden Präsidium ernannten Räte bilden den Gildenrat. Der Gildenrat unterstützt und berät das Präsidium in allen den Verein berührenden Angelegenheiten. Insbesondere soll er geeignete Persönlichkeiten für die Wahl zum Giemaul oder Giemaulpaar vorschlagen.
2. Der Gildenrat gibt sich eine eigene Satzung, die im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen muß. Diese Satzung ist dem geschäftsführenden Präsidium zur Kenntnis vorzulegen.
3. Die Gildenräte wählen aus Ihrer Mitte einen Gildenratspräsidenten und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderungen sind jeweils mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 19

Beurkunden von Beschlüssen

Die in Präsidiumssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitglieder die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen und nicht mehr als 10 Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
3. Die Liquidation erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und un-mittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Geschäftsordnung

Zur Regelung von Einzelheiten und für die Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens kann das Präsidium eine Geschäftsordnung beschliessen, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Satzung ausgehändigt.

§ 23

Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde erstmals errichtet am 25. April 1969, geändert am 09. Juni 1983 und neugefaßt am 07. Mai 1991

EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Die in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1991 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 22. Okt. 1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 285 eingetragen.

Würzburg, den 22. Oktober 1991
Amtsgericht - Registergericht



Herrick
Herrick
Rechtspflegerin

